

RS Vwgh 1988/1/25 87/10/0077

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.01.1988

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §36 Abs1;

VwGG §36 Abs4;

VwGG §36 Abs5;

VwGG §48 Abs2 Z2;

Rechtssatz

Enthält die von der belangten Behörde überreichte Gegenschrift keine inhaltliche Stellungnahme und verweist sie nur auf die Begründung des angefochtenen Bescheides, so liegt in Wahrheit keine Gegenschrift vor. Daher konnte der belangten Behörde Ersatz für Schriftsaufwand nicht zuerkannt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987100077.X05

Im RIS seit

28.04.2006

Zuletzt aktualisiert am

14.08.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at